



# Zuschussrichtlinien der Gemeinde Röthlein

## Inhalt

### I. Allgemeine Richtlinien

### II. Zuschusstitel

1. Grundförderung von aktiven Gruppen
2. Förderung von Baumaßnahmen
3. Förderung von Beschaffungsmaßnahmen/  
Ausrüstungsgegenständen, die für die Ausübung der origi-  
nären Vereinstätigkeit notwendig sind
4. Zuschüsse für den Unterhalt von Sportanlagen
5. Zuschüsse für Sonderfälle in Einzelberatung außerhalb der  
Richtlinie

*Diese Richtlinien sowie das aktuelle Antragsformular können auf unserer Home-  
page unter [www.roethlein.de](http://www.roethlein.de) abgerufen werden.*

## **für die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde Röthlein zur Förderung des Sports, der Kultur, der Denkmalpflege und der Jugendarbeit**

Ziel der Richtlinie ist die Förderung von Vereinen und Organisationen, die sich um das sportliche, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben der Gemeinde Röthlein verdient machen. Dies gilt auch für die Jugend- und Familienarbeit. Da die Vereine und Organisationen eine große Bedeutung für das gemeindliche Leben haben, gewährt die Gemeinde Röthlein unter Wahrung der organisatorischen und sachlichen Selbstständigkeit den ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie Familien nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Der Zuschuss kann der Haushaltslage der Gemeinde entsprechend nach billigem Ermessen durch den Gemeinderat angepasst werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Auszahlung größerer Zuschüsse auf mehrere Jahre zu verteilen.

### **1. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Vereine und Organisationen, die in Heidenfeld, Hirschfeld oder Röthlein ortsansässig sind und deren Wirken hauptsächlich auf das Gebiet oder die Einwohner der Großgemeinde Röthlein ausgerichtet ist sowie Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchlichen Organisationen, die staatlich anerkannt sind, und ihren Sitz in der Großgemeinde Röthlein haben. Sollte eine Gemeinnützigkeit nicht vorliegen, entscheidet die Gemeinde über die Antragsberechtigung.

### **2. Form der Antragstellung**

Soweit nicht bei den einzelnen Förderungen abweichende Bestimmungen getroffen sind, sind die Zuschussanträge schriftlich mit dem dieser Richtlinie als Anlage beigefügten Formblatt zu stellen. Die Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen des Antragsformulars. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.

Die Zuschussanträge müssen enthalten bzw. umfassen:

- Grund der Antragstellung
- Höhe der Aufwendungen
- Eine Ausschreibung nach den Wertgrenzen des UVgO (z.B. Direktausschreibung von Dienstleistungen und Lieferungen bis 5.000 Euro netto; ab 5.000 Euro netto muss eine beschränkte Ausschreibung mit mindestens 3 Anbietern erfolgen)
- Rechnungen der Anschaffungen oder Arbeiten
- Angaben zum Vereinskonto
- Eigenleistungen sind nach Art und Umfang zu bezeichnen und glaubhaft zu machen.

Über die Anträge bis zu einem Zuschussbetrag von 2.500 € werden im Verwaltungsverfahren entschieden im Übrigen entscheidet der Gemeinderat. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Bezuschussungsbeschluss bezeichneten Zweck verwendet werden.

Nachweispflichtig ist der jeweilige Verein/Gruppe, der/die den Antrag stellt.

Eine Aufstellung der Bewilligungen und Ablehnungen wird dem Gemeinderat jährlich vorgelegt.

**3. Antragsfristen**

Anträge müssen für alle Anschaffungen und Maßnahmen müssen bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres gestellt werden.

**4. Auszahlung der Zuschüsse**

Barauszahlungen und Auszahlungen an Privatpersonen sind ausgeschlossen. Auszahlungen werden nur auf das Konto des antragstellenden Vereins bzw. Organisation vorgenommen. Zuschüsse unter 50 EUR werden nicht ausbezahlt.

**5. Höhe der Zuschüsse**

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus diesen Richtlinien und den, nach Vorgabe des Haushaltsplans laufenden Entscheidungen des Gemeinderats der Gemeinde Röthlein. Wesentliche Änderungen der Zuschusssummen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Vereinen der Großgemeinde Röthlein mitgeteilt.

Als *Eigenmittel* zählen hier sowohl der Finanzierungsanteil des Antragstellers als auch für die Maßnahme erhobene Teilnahmegebühren.

Bei einer *Ablehnung* des Antrags erfolgt eine schriftliche Begründung durch die Gemeinde Röthlein.

Es sind vorrangig die möglichen Zuschüsse anderer Ebenen (BLSV, KJR) in Anspruch zu nehmen.

**6. Zuschüsse für Sonderfälle in Einzelberatung außerhalb der Richtlinie**

Vereinen und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, können Zuschüsse gewährt werden, sofern die zu bewilligenden Zuschüsse der Zielvorstellung dieser Richtlinien

**7. Kein Rechtsanspruch**

Zuschüsse werden nur nach jeweiliger Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

**Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 31.12.2022 in Kraft.

## **II. Zuschusstitel 1**

### **Grundförderung von aktiven Gruppen, sowie den Antragsberechtigten nach I. Nr. 1**

- 1.1 Jeder Verein erhält eine Grundförderung in Höhe von jährlich 100 EUR als Weihnachtsgewinn.
- 1.2 Jugendförderung
  - 1.2.1 Grundförderung  
Für die aktive Kinder- und Jugendarbeit gewährt die Gemeinde je Vereinsmitglied bis 27 Jahre 5,00 EUR pro Jahr. Im Antrag ist die geleistete Jugendarbeit und die geplante Mittelverwendung kurz darzustellen. Eine Bereitschaft zur Veröffentlichung ist Grundlage für den Zuschuss. Der Betrag darf ausdrücklich auch für Eigenmittel bei anderen Zuschüssen verwendet werden.
  - 1.2.2 Förderung nach Schwebheimer Modell  
Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verdoppelt die Gemeinde Röhlein im Rahmen des „Schwebheimer Modell“ die Zuschüsse des Kreisjugendring Schweinfurt an die Vereine der Gemeinde. Bei einer personenbezogenen Förderung wird dies nur für Einwohner der Gemeinde Röhlein gewährt, der Sitz des Vereins ist dabei unerheblich.
- 1.3 Der TSV Röhlein, der TSV Heidenfeld, die DJK Hirschfeld und der 1. SKK „Scharfes Eck“ erhalten eine jährliche Pauschale zur Sportbetriebsförderung. Der Zuschuss beläuft sich auf den gleichen Betrag, den der Freistaat Bayern als Vereinspauschale auszahlt.
- 1.4 Zuschüsse für die Partnerschaft  
Das Partnerschaftskomitee Cormelles le Royal erhält für die Partnerschaft mit Frankreich gegen Prüfung der Jahresrechnung und Belege einen Zuschuss in Höhe von 0,80 EUR je Einwohner (Stand jeweils zum 31.12. des Vorjahres).
- 1.5 Zuwendung an Musikvereine  
Die Musikkapelle Heidenfeld, der Musikverein Hirschfeld und Kirchenmusik Röhlein erhalten jährlich 150 EUR.
- 1.6 Der Volkstrachtenverein Röhlein, der Gesangverein Heidenfeld und die DJK Hirschfeld erhalten jährlich 300 EUR für die Durchführung von öffentlichen Festschichtveranstaltungen.
- 1.7 Förderung der Senioren  
Die Seniorenkreise Röhlein und Heidenfeld erhalten jährlich 300 EUR, der Seniorenkreis Hirschfeld jährlich 200 EUR für die Durchführung von Veranstaltungen.

- 1.8 Büchereien  
Die KÖB Heidenfeld erhält einen Zuschuss von jährlich 2.000 EUR und die KÖB Hirschfeld von jährlich 1.500 EUR.
- 1.9 Zuwendungen an Feuerwehren  
Für die aktive Feuerwehrarbeit gewährt die Gemeinde je Feuerwehrdienstleistenden einen Zuschuss von 15 EUR pro Jahr. Dieser wird an die Feuerwehrvereine ausgezahlt. Für die Verpflegung an Leistungsprüfungen (z.B. Leistungsprüfung Wasser) werden je Teilnehmenden bis zu 30 EUR pro Person nach Vorlage der Rechnungen ausbezahlt. Außerdem wird ein Betrag von 100 EUR jährlich pauschal für Festbesuche je Feuerwehr gewährt.  
Die gemeindlichen Feuerwehren erhalten für die Prüfung und Schmierung der örtlichen Hydranten einen Zuschuss von 3,00 Euro pro Hydrant.
- 1.10 Jagdgenossenschaften  
Die Jagdgenossenschaften der Gemeinde erhalten jährlich eine Förderung zum Erhalt und Ausbau der Flurwege. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach dem Einzugsgebiet der jeweiligen Genossenschaft. Heidenfeld: 2000 EUR, Röthlein: 1500 EUR, Hirschfeld: 1500 EUR  
Nicht ausgeschöpfte Mittel verfallen mit Ablauf des Kalenderjahres, sie können in begründeten Fällen ins neue Haushaltsjahr übernommen werden oder den anderen Jagdgenossenschaften bereitgestellt werden.
- 1.11 Heimatpflege, Kultur, Brauchtum,  
Die Vereine der Gemeinde erhalten jährlich eine Förderung zum Erhalt der Heimatpflege, der Kultur, des Brauchtums und des bürgerschaftlichen Miteinanders. Der Betrag ist auf die im Haushalt bereitgestellte Summe beschränkt. Die Förderung wird für langlebige Investitionen gewährt, die grundsätzlich mehr als drei Antragsberechtigte nach Nr.1 der Gemeinde zur Verfügung stehen müssen. Ein Verleih/Vermietung an andere als die Antragsberechtigten nach Nr.1 ist nur nach Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- 1.12 Zuschuss für Festgestattungen  
Vereine erhalten für jede beantragte Festgestattung einen Zuschuss in Höhe des zu zahlenden Gestattungsbetrages.

## **II. Zuschusstitel 2**

### **Förderung von Baumaßnahmen**

#### **2.1 Zweck der der Förderung**

Mit der Förderung unterstützt die Gemeinde Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Vereinsheimen, Errichtung von Sportanlagen sowie die Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Übungsplätzen. Gefördert werden die Aufwendungen welche bei diesen Maßnahmen entstehen.

#### **2.2 Gegenstand der Förderung / Förderungsfähige Kosten**

1. Materialkosten, Handwerkerleistungen, Planungsleistungen  
2. Eigenleistungen werden mit 5,00 EUR pro Stunde pro Antragsteller und Jahr, höchstens jedoch mit 2.500 Euro zur Deckung der Kosten nach 2.2 – 1. bezuschusst. Der Gesamtzuschuss darf die Kosten nach 2.2 – 1. nicht überschreiten.

#### **2.3 Förderungsvoraussetzungen**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

- der Antragstellende zusichert, dass die Anlage in sein Eigentum übergehen und hauptsächlich für Zwecke der Gruppierung genutzt werden.
- der Antragstellende sich verpflichtet, bei Auflösung der Gruppierung oder Veräußerung vor Ablauf von 25 Jahren den gewährten Zuschuss anteilig zurück zu zahlen.
- Bei Zuschüssen über 10.000 € die Gemeinde sich über die wirtschaftliche Lage der Gruppierung eine umfassende Eindrücke verschaffen konnte und die Leistungsfähigkeit der Gruppierung bestätigt. Die Gemeinde kann hierzu die Erbringung weiterer Sicherheiten verlangen.

#### **2.4. Förderungs Ausschluss**

Nicht gefördert werden:

- Bei Maßnahmen, die von der Gemeinde gefördert wurde, Sanierungen innerhalb der nächsten 20 Jahre
- Maßnahmen unter 1.000 € Gesamtkosten
- Unterhaltskosten für Gebäude sind nicht förderfähig
- Kostensteigerungen nach Bewilligung
- Auftragsvergaben bei den die Vergaberichtlinien für Bayerische Kommunen nicht eingehalten wurden
- Einrichtungsgegenstände

## **2.5 Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt 33 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten höchstens jedoch den Fehlbetrag. Eine Heizungssanierung mit regenerativen Energiequelle wird zusätzlich mit 10 % gefördert.

Sofern die Haushaltslage es nicht zulässt kann für alle Anträge eine anteilig niedrigere Förderung beschlossen werden.

## **2.6 Bewilligung, Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, welche die Voraussetzungen erfüllen, erfolgt auf Antrag. Über Anträge zur Gewährung von Investitionszuschüssen entscheidet das beschlussfassende Gremium im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Für eine Bezuschussung der Aufwendungen müssen die Zuschussanträge für Baumaßnahmen **spätestens bis zum 31.10. des Kalenderjahres vor Beginn der Maßnahme** bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Dabei ist das Zuschussformular der Gemeinde zu benutzen, ein Beginn darf erst nach Bewilligung erfolgen.

Bei Maßnahmen bis 2.500 € Gesamtkosten gilt ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn als erteilt. Für Maßnahmen über 2.500 € kann der Bürgermeister einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Antrag zulassen, sofern unaufschiebbare Gründe vorgebracht werden, in beiden Fällen stellt dies aber keine Förderzusage dar und der Beginn geschieht auf eigenes Risiko.

## **2.7 Verwendungsnachweis, Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt auf Basis der geprüften (Zwischen-)Verwendungsnachweisen

Verwendungsnachweise und Nachweise von Eigenleistungen sind spätestens drei Monate nach Durchführung der Maßnahme der Gemeinde vorzulegen, sofern in Einzelfällen nicht anders entschieden worden ist.

Zwischenverwendungsnachweise sind spätestens bis zum 01.12. eines jeden Jahres vorzulegen, wenn das Vorhaben im abgelaufenen Jahr nicht abgeschlossen werden kann.

Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, haben zur Folge, dass die Gemeinde zur Einstellung von weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein berechtigt ist. Eine Restzahlung erfolgt erst mit der Vorlage der geforderten Unterlagen.

## **II. Zuschusstitel 3**

### **Förderung von Beschaffungsmaßnahmen/ Ausrüstungsgegenständen, die für die Ausübung der originären Vereinstätigkeit notwendig sind**

#### **3.1 Zweck der der Förderung**

Die Gruppen in der Gemeinde sollen bei der Anschaffung von geeignetem Material unterstützt werden, um ihre ehrenamtliche Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

#### **3.2 Gegenstand der Förderung / Förderungsfähige Kosten**

Gefördert wird die Anschaffung von zu Vereinszwecken dienenden dauerhaften Gegenständen und Materialien, wie

- Mobiliar und Einrichtungsgegenstände für Vereinsheime
- Sportgeräte
- Technische Gegenstände zur Ausübung von musikalischen/kulturellen Tätigkeiten
- Kleidung als fränkische Tracht sowie Tracht für die Musikkapelle
- Reparaturen über 500 € von Gegenständen können gefördert werden, wenn eine regelmäßige Wartung erfolgte und eine Neuanschaffung damit vermieden werden kann.

#### **3.4 Förderungsvoraussetzungen**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

- der Antragstellende zusichert, dass die beschafften Gegenstände in sein Eigentum übergehen und hauptsächlich für Zwecke der Gruppierung genutzt werden.
- der Antragstellende sich verpflichtet, bei Auflösung der Gruppierung oder Veräußerung vor Ablauf der Nutzungsdauer gemäß der amtlichen Abschreibungstabelle den gewährten Zuschuss anteilig zurück zu zahlen.

#### **3.5 Förderungs Ausschluss**

Nicht gefördert werden:

- Trainingsanzüge und private Sportausrüstung
- Bekleidung sofern nicht explizit als förderfähig genannt
- Sportgeräte, die einem hohen Verschleiß unterliegen z.B. Bälle, Schläger
- Faschingskostüme
- Noten und Literatur
- über das „Schwebheimer Modell“ förderbare Ausgaben
- Einzelgegenstände unter 10,00 EUR
- Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der Nutzungsdauer gemäß der amtlichen Abschreibungstabelle bezuschusst.

### **3.6 Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt 33% der förderfähigen Kosten, höchstens 3.500 €. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen werden alle Anträge anteilig gekürzt.

Einzelanschaffungen mit Gesamtkosten von über 10.000,00 EUR werden nach Zuschestitel 5 behandelt.

## **II. Zuschusstitel 4**

### **Zuschüsse für den Unterhalt von Sportanlagen**

Die Gemeinde fördert den Unterhalt der Sportgelände des TSV Röthlein, des TSV Heidenfeld und der DJK Hirschfeld. Der Förderbetrag beträgt je Quadratmeter Fläche 0,12 EUR. Die DJK Hirschfeld erhält für ihre Turnhalle 6,60 EUR je Quadratmeter. Der Turnhallenzuschuss für den TSV Röthlein entfällt auf Grund der Kostenübernahme durch die Gemeinde. Der 1. SKK „Scharfes Eck“ 1952 Röthlein e. V. erhält je Kegelbahn 260,00 EUR.

## **II. Zuschusstitel 5**

### **Zuschüsse für Sonderfälle in Einzelberatung außerhalb der Richtlinie**

Vereinen und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, können Zuschüsse gewährt werden, sofern die zu bewilligenden Zuschüsse der Zielvorstellung dieser Richtlinien nicht widersprechen. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Freizeiteinrichtungen; in diesem Zusammenhang können auch Aufwendungen bezuschusst werden, die bei der Durchführung solcher Maßnahmen z. B. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, entstehen. Über Gewährung und Höhe der Förderung sowie über mögliche Zuschüsse für Sonderfälle wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls in Anlehnung an die vorstehenden Richtlinien entschieden.

Für eine Bezuschussung der Aufwendungen müssen die Zuschussanträge **spätestens bis zum 31.10. des Kalenderjahres vor Beginn der Maßnahme** bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Dabei ist das Zuschussformular der Gemeinde zu benutzen, ein Beginn darf erst nach Bewilligung erfolgen. Der Bürgermeister kann einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Antrag zulassen, dies stellt aber keine Förderzusage dar und der Beginn geschieht auf eigenes Risiko